

Rat	01.02.2018
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	012/2018-1
Stand	11.01.2018

**Betreff Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Bornheim:

**Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Zahl der für den Rat der Stadt Bornheim zu wählenden Vertreter wird um \_\_\_\_ von 44 auf \_\_\_\_ - davon \_\_\_\_ in Wahlbezirken - verringert.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Alternativer Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, es bei der nach § 3 Kommunalwahlgesetz NRW für die Kommunalwahl geltenden Zahl der zu wählenden Vertreter (von derzeit 44) zu belassen.

**Sachverhalt**

Mit Erlass vom 20.11.2017 hat der Landeswahlleiter die Kommunen darüber informiert, dass die Frist zur Verkleinerung der Räte für die Kommunalwahl 2020 nur bis zum 28.02.2018 läuft.

Es ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage für die Reduzierungsmöglichkeit der Vertreterzahl eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode (01.06.2014) und der Stichtag zur Ermittlung der Bevölkerungszahl ist auf 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode festgelegt. Folglich liegt zwischen dem Ablauf der Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 78 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) und dem Ende der aus-

nahmsweise 77monatigen Wahlperiode am 31.10.2020 ein deutlich größerer Abstand (32 bzw. 35 Monate), als nach der ursprünglichen Regelung (15 bzw. 18 Monate) vom Gesetzgeber intendiert war.

Zwar plant das Ministerium des Inneren zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen eine KWahlG-Novelle 2018/2019 um (weitere) Übergangsregelungen zu schaffen. Allerdings weist der Städte- und Gemeindebund NRW darauf hin, dass die derzeit geltenden Vorschriften vorsehen, dass eine Verkleinerung der Räte nur bis zu einer Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 28. Februar 2018, möglich ist.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter des Rates der Stadt Bornheim richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des KWahlG NRW. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 a) KWahlG NRW beträgt für Städte mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000 und unter 50.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter „grundsätzlich“ 44, davon 22 in Wahlbezirken. Aufgrund des Stimmenverhältnisses der Kommunalwahl im Mai 2014 kam es zu 4 Überhangmandaten, sodass der Rat der Stadt Bornheim in dieser Wahlperiode aus 48 Ratsmitgliedern besteht.

Für Städte mit über 50.000 Einwohnern liegt die Mindestzahl (um 6 höher) bei 50 Ratsmitgliedern, wovon 25 in Wahlbezirken direkt gewählt werden.

Die Stadt Bornheim kann die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder durch Satzung um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Über die dann zwingende Änderung der Wahlgebietseinteilung hat gem. § 4 Abs. 1 KWahlG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 KWahlO der Wahlausschuss zu entscheiden. Die Frist hierfür ist nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 um 17 Monate erweitert worden, so dass die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen können, vgl. Art. 5 § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) des Änderungsgesetzes.

Bei der Bildung von Wahlbezirken ist von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl auszugehen. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt. Die Bevölkerungszahlen richten sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist.

Das Ministerium des Inneren plant zurzeit eine KWahlG-Novelle 2018/2019, sodass es ggf. zu einer Verlängerung dieser Frist kommen kann.

Ausgehend von der aktuell veröffentlichten Bevölkerungszahl (Stand 31.12.2015) würden sich folgende durchschnittliche Bevölkerungszahlen in den Wahlbezirke ergeben:

**Einwohner 47.636**

Stand 31.12.2015

Vertreter	Wahlbezirke	durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlbezirke	Abweichung um 25 % möglich	
			max.	min.
<b>gleichbleibend</b>				
44	22	2165	2707	1624
<b>Reduzierung um 2 Vertreter</b>				
42	21	2268	2835	1701
<b>Reduzierung um insgesamt 4 Vertreter</b>				
40	20	2382	2977	1786
<b>Reduzierung um insgesamt 6 Vertreter</b>				
38	19	2507	3134	1880
<b>Reduzierung um insgesamt 8 Vertreter</b>				
36	18	2646	3308	1985
<b>Reduzierung um insgesamt 10 Vertreter</b>				
34	17	2802	3503	2102

Daraus ergibt sich, dass sich die Wahlbezirke bei einer Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter ebenfalls reduzieren und somit eine höhere Mindesteinwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke erforderlich macht.

Dadurch könnten ggf. Ortschaften mit einer geringeren Einwohnerzahl nicht mehr in einem eigenen Wahl- oder auch Stimmbezirk erfasst werden. Hierdurch könnten Vertreter der einzelnen Ortschaften nicht direkt in den Rat gewählt werden.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz die **Stimmbezirke** nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen sollen.

Sollte die Bevölkerungszahl auf über 50.000 Einwohner ansteigen, sind gem. § 3 Abs. 2 a) KWahlG 50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken, zu wählen. Eine Reduzierung der Vertreter würde dann folgende Änderung ergeben:

**Einwohner 50.000**

Vertreter	Wahlbezirke	durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke	Abweichung um 25 % möglich	
			max.	min.
50	25	2000	2500	1500
<b>Reduzierung um 2 Vertreter</b>				
48	24	2083	2604	1563
<b>Reduzierung um insgesamt 4 Vertreter</b>				
46	23	2174	2717	1630
<b>Reduzierung um insgesamt 6 Vertreter</b>				
44	22	2273	2841	1705
<b>Reduzierung um insgesamt 8 Vertreter</b>				
42	21	2381	2976	1786
<b>Reduzierung um insgesamt 10 Vertreter</b>				
40	20	2500	3125	1875

Da für das Erreichen der Grenze von 50.000 Einwohner die offiziell veröffentlichte Zahl der IT NRW maßgeblich ist, die derzeit aus der Fortschreibung der Zensus 2010-Ergebnisse ermittelt wird, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Überschreitung dieser Grenze in der Stadt Bornheim kommt, sehr gering.

Hinzu kommt, dass für die Bemessung der Zahl der Vertreter im Rat bei der letzten Kommunalwahl noch eine am 30.06.2012 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl von 48.746 maßgeblich war. Durch die Feststellung des Zensus-Ergebnisses in 2013 und die sich daran anschließende Fortschreibung ist die von IT NRW veröffentlichte Einwohnerzahl auf zuletzt 47.636 Einwohner festgelegt worden.

Wie sich eine Reduzierung der Zahl der Ratsmandate und demzufolge der Wahlbezirke und somit eine Vergrößerung der einzelnen Wahlbezirke exakt auf den Zuschnitt bezogen auf die Bornheimer Ortschaften auswirken wird, kann derzeit nicht ermittelt werden. Ob und welche Ortschaft ggf. von einer Verkleinerung des Rates betroffen ist, kann ebenfalls nicht abgesehen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Wahlausschuss.

Mit einer Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder können jährlich 2.312,40 € je Vertreter an Aufwandsentschädigung eingespart werden. Sitzungsgelder und Kopfbeträge der Fraktionsfinanzierung werden eventuell ebenfalls eingespart. Dafür ist aber eine gesonderte Regelung des Rates für die Zuwendung an die Fraktionen sowie die Festlegung der Ausschussgrößen maßgebend.